

3 Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

3.1 Einleitung

Im Kreisgebiet existieren derzeit verschiedene ordnungsbehördliche Verordnungen zur Unterschutzstellung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes. Diese Verordnungen haben jeweils einen bestimmten Geltungshorizont und müssen dann neu verabschiedet werden. Aufgrund einer veränderten Rechtslage ist es inzwischen möglich, die entsprechenden Flächen auch in den Landschaftsplan zu übernehmen. Aus Sicht des Bürgers hat dies den Vorteil, dass er sich in einem einzigen Plan Übersicht über die im Kreis Mettmann geschützten Flächen verschaffen kann. Zudem dient die Aufnahme der Flächen der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, da die turnunsmäßige Neuverabschiedung der Verordnungen zukünftig entfällt.

Es ist daher vorgesehen, die in der Tabelle 1 aufgeführten Verordnungen im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Texte der Verordnungen wurden hierzu aktualisiert und entsprechend der Systematik des Landschaftsplanes aufbereitet.

Zumeist werden sie als neue Schutzgebiete in den Landschaftsplan aufgenommen. In drei Fällen (Gliederungsnummern D 2.2-6, D 2.2-9 und D 2.3-10) wurden sie auch in die Texte vorhandener Schutzgebiete eingearbeitet. Die bisher gültigen Texte dieser drei Gebiete sind in der Anlage 2 an den Offenlageentwurf angefügt.

Im Anschluss an die Tabelle folgen die neugefassten Landschaftsplantexte, gegliedert nach den Schutzkategorien Naturschutzgebiete (Gliederungspunkt 3.2), Landschaftsschutzgebiete (Gliederungspunkt 3.3) und geschützte Landschaftsbestandteile (Gliederungspunkt 3.3).

Tabelle 1:
Übersicht zur geplanten Übernahme von ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen in den Landschaftsplan

Name der ordnungsbehördlichen Verordnung	In Kraft getreten	Stadt	Festsetzungsnummer im Landschaftsplan
Naturschutzgebiet "Tongrube Majefski"	01.08.1987	Erkrath	A 2.2-13
Naturschutzgebiet „Sandgrube Homberg" in der Stadt Ratingen, Ortsteil Homberg, Kreis Mettmann	20.02.2004	Ratingen	B 2.2-19
Erweiterung Naturschutzgebiet "Monheimer Baggersee" – einst-	14.11.2003	Monheim	D 2.2-6 (vorhandenes Na-

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Name der ordnungsbehördlichen Verordnung	In Kraft getreten	Stadt	Festsetzungsnummer im Landschaftsplan
weilige Sicherstellung			turschutzgebiet, überarbeitet)
Fischschonbezirk und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf*	25.02.05, geändert durch Verordnung vom 16.06.2006	Monheim	D 2.2-9 (vorhandenes Naturschutzgebiet, überarbeitet)
Fischschonbezirk und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Köln*	30.03.2006	Monheim	D 2.3-10 (vorhandenes Landschaftschutzgebiet, überarbeitet)
Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger" in Haan	01.04.1989	Haan	A 2.8-22
Geschützter Landschaftsbestandteil "Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße" in Haan	01.04.1989	Haan	A 2.8-23
Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstwiese, Voßnacker Straße“ in Velbert-Langenberg	31.01.1993	Velbert	C 2.8-24
Geschützter Landschaftsbestandteil "Kiesgrube Heinenbusch" am Winkelsweg in Langenfeld	08.02.1997	Langenfeld	D 2.8-14

*Teile dieses Fischschonbezirks liegen vor Monheim im Rhein. Sie sind Bestandteil eines Schutzgebietes (FFH, Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet), welches für wandernde Fische in Abschnitten des gesamten Rheins vom Land NRW und den anderen Bundesländern eingerichtet wurde.

3.2 Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>A 2.2-13 <u>Naturschutzgebiet Tongrube Majewski</u></p> <p>Er Flächengröße: ca. 5,46 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche mit hoher Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, - Zum Erhalt der artenreichen Grünlandflächen und Hochstaudenfluren, - zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - zum Erhalt von seltenen Biotopstrukturen, - wegen der Bedeutung als Refugialraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten im besiedelten Innenbereich, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund, - zur Wiederansiedlung der Geburtshelferkröte, - zum Erhalt eines geowissenschaftlich bedeut- 	<p>Die ehemalige Tongrube „Majewski“ wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 25.06.1987 als Naturschutzgebiet festgesetzt. und im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens in den Landschaftsplan übernommen.</p> <p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abtragungsgewässer (Ton) - Gewässerufer mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien, - hohlraumreiche Steinablagerung, - Röhricht, - Kleingewässer, - Grünland und Hochstaudenfluren, - Birken- und -Weidengebüsch, - Eschenwald, - Gehölzanzpflanzung. <p>Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Gewässers als Laichgewässer für zahlreiche Amphibienarten.</p> <p>Das extensiv gepflegte Grünland und die blütenpflanzenreichen Hochstaudenfluren haben eine hohe Bedeutung für blütenbesuchende Insektenarten. Die Flächen dienen auch als Nahrungshabitat für Amphibien und Vögel.</p> <p>Das Gebiet weist insbesondere eine hohe Bedeutung für Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und Vögel auf. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der gefährdeten Arten Zauneidechse, Ringelnatter sowie die Bedeutung als Lebensraum für Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge und Käfer. Weiterhin findet sich in dem Gewässer eine seltene und gefährdete Wasserpflanzenvegetation.</p> <p>In dem Gebiet kommen seltene Biotopstrukturen wie hohlraumreiche Steinablagerungen und vegetationsarme Offenlandstrukturen vor, die eine hohe Bedeutung als Teillebensraum für seltene und bedrohte Arten haben.</p> <p>Durch ihre Lage dient die Tongrube als Trittsteinbiotop zwischen den Wald- und Feuchtbereichen des südlich angrenzenden Bayerparkes und dem nördlich gelegenen Neandertal, das mit seinen Nebentälern die bedeutendste Biotopverbundachse der Region darstellt.</p> <p>Die Geburtshelferkröte wurde noch 1991 in dem Gebiet nachgewiesen und soll durch gezielte Maßnahmen wiederangesiedelt werden.</p>

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

samen Aufschlusses in Ton- und Schluffsteinen der Devon-Zeit.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) ist in diesem Naturschutzgebiet verboten:

- a) zu angeln und das Gewässer fischereilich zu nutzen,
- b) heimische Fischarten, mit Ausnahme bedrohter Kleinfischarten (Rote-Liste-Arten), einzubringen,
- c) das Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem Gebot nach 2.1 C Buchstabe a) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die offene Wasserfläche ist dauerhaft zu erhalten,
- b) Teilbereiche des Ufers sind regelmäßig von Gehölzaufwuchs zu befreien,
- c) der vorhandene Fischbestand ist abzufischen. Ausgenommen hiervon sind die bedrohten Kleinfischarten (Rote-Liste-Arten),
Durch die Maßnahme soll die Eignung als Laichgewässer für Amphibien verbessert werden.
- d) die Kleingewässer sind regelmäßig zu pflegen; bei Bedarf sind neue Kleingewässer anzulegen,
- e) Die Amphibienleitanlagen sind regelmäßig zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern,
Das Gebot gilt auch für die außerhalb des Naturschutzgebietes befindlichen Amphibienleitanlagen.
- f) die Grünland- und Hochstaudenflächen sind regelmäßig zu pflegen,
- g) die hohlraumreichen Steinablagerungen sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten,
Diese Biotopstrukturen sind wichtiger Lebensraum der Geburtshelferkröte.
- h) die Biotopausstattung für die Zauneidechse ist durch gezielte Maßnahmen zu erhalten und zu verbessern,
Die Zauneidechse ist ursprünglich über die angrenzende Bahntrasse in das Gebiet eingewandert. Durch gezielte Maßnahmen kann die Lebensraumqualität im Gebiet verbessert werden.
- i) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen
Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Da-

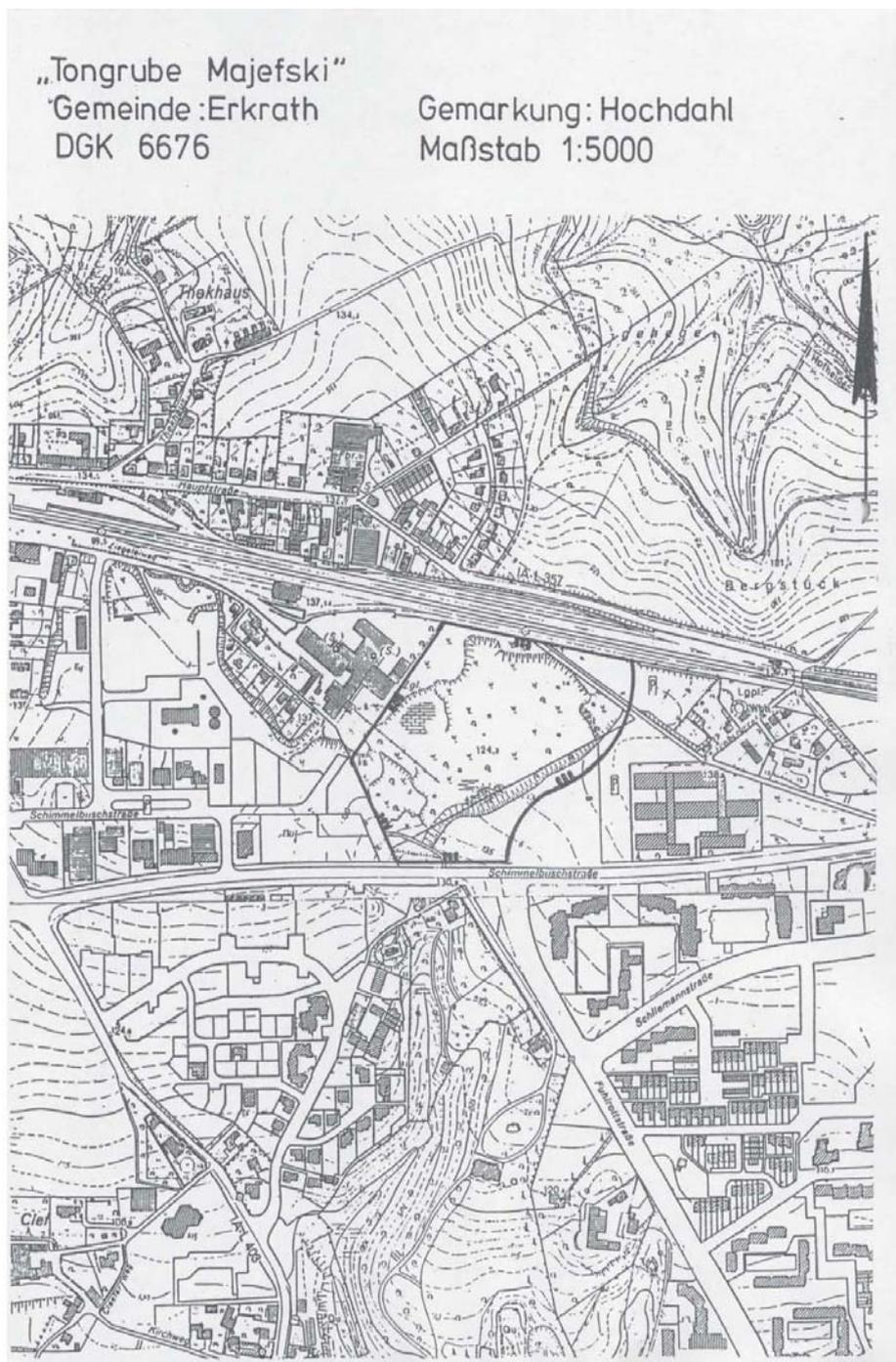
Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Abstand zu aktualisieren ist.

durch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.



Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung, die als Naturschutzgebiet A 2.2-13 „Tongrube Majefski“ in den Landschaftsplan übernommen wird.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

B 2.2-19 Naturschutzgebiet Sandgrube Homberg

Die ehemalige Sandgrube Homberg wurde mit

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ra Flächengröße ca. 5,43 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines ehemaligen Sandabbaugebietes als wertvollen Biotopkomplex, - zur Erhaltung der besonnten südexponierten senkrecht abfallenden Nordseite der Sandgrube, - zur Bewahrung eines speziellen, wärmebegünstigten Sonderstandortes als Lebensraum wildlebender Pflanzen- und Tierarten, - zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks der Grubensohle, - zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, - zur Erhaltung und Weiterentwicklung des gehölzbestandenen nordexponierten Hanges der Sandgrube, - zum Erhalt eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses von Meeresablagerungen der Tertiärzeit, - als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik mit einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt unter den Bedingungen eines ehemaligen Sandabbaugebietes. <p><u>Verbote:</u></p>	<p>ordnungsbehördlicher Verordnung vom 24.01.2000 als Naturschutzgebiet festgesetzt und im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens in den Landschaftsplan übernommen.</p> <p>Das Gebiet weist einen Biotoptypenkomplex aus seltenen Biotoptypen mit einer hohen Habitatsdichte und einer hohen Artenvielfalt auf. Die Steilwände dienen u.a. als Ersatz für Steilufer und Pionierstandorte an Fließgewässern.</p> <p>Die Steilwand wird gebildet aus gewachsenen oligozänen Sandschichten. Hierdurch und durch die südexponierte, besonnte Lage hat sie eine besondere Bedeutung als Nistwand für gefährdete Wildbienen. Zugleich handelt es sich um eine potentielle Uferschwalbennistwand. Aufgrund der Seltenheit solcher Strukturen zählt sie zu den gefährdeten Biotoperelementen.</p> <p>Das Gebiet dient im Besonderen als Lebensraum für den Trespen-Federschwingel und für wärme liebende Insekten. Hier leben seltene und gefährdete Arten der Stechimmen wie z.B. Wildbienen, Grab- und Wegwespen sowie Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter.</p> <p>Das Biotopmosaik an der Grubensohle wird geprägt durch vegetationsarme, besonnte Sandflächen, durch z.T. temporäre Kleingewässer als Lebensraum der gefährdeten Kleinen Pechlibelle sowie durch stärker bewachsene Bereiche unterschiedlicher Sukzessionsstadien, die aufgrund ihres Blütenreichtums ein Nahrungshabitat für Stechimmen und Schmetterlinge darstellen.</p> <p>Auf der Grubensohle kommen unterschiedlich strukturierte Kleingewässer vor, die als Lebensraum für den Berg- und Teichmolch, die Erdkröte sowie den Teich- und Grasfrosch dienen.</p> <p>Der Hang mit seinen Gehölzstrukturen dient als Refugialraum für Vögel und andere Tiere,</p>

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) ist in diesem Naturschutzgebiet verboten:

- a) Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
- b) Grillgeräte aufzustellen,
- c) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- d) Gewässer zu düngen, zu kalken, nährstoffreiches Wasser einzuleiten oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- e) Düngemittel und Biozide anzuwenden,
- f) Bodenmaterialien wie z.B. bindige Böden einzubringen sowie zu lagern,
- g) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- h) Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen. Ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
- i) Sonderkulturen, insbesondere Flächen für Erwerbsgarten- und Obstbau und Spargelanbau anzulegen,
- j) Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- k) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- l) Aufforstungen vorzunehmen,
- m) Uferschwalben bei Brutnachweisen während der Brutzeit (Mitte April bis Mitte August) innerhalb des Umfeldes der Steilwand zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- a) mit Zustimmung der unteren Landschaftsbe-

hörde die Realisierung der im Bebauungsplan HM Nr. 227- Teil A – der Stadt Ratingen getroffenen Festsetzungen – jedoch ohne

- die Errichtung des Freilandlabors,
- die Errichtung eines Lärmschutzwalls und der nicht zwingend erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Pionierstandorte in der Grubensohle – unter weitestgehender Berücksichtigung des Schutzzweckes und Erhaltung der wertbestimmenden Bereiche, insbesondere
 - der südexponierten Steilwand,
 - der Pionierstandorte auf den Sandflächen und in den Feuchtgebieten der Grubensohle sowie
 - der gehölzbestandenen nordexponierten Hangbereiche,

- b) die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des erforderlichen Abstandes zum Grundwasser durch eine Mindestdeckschicht von 2 m nach Zulassung durch die untere Landschaftsbehörde und unteren Wasserbehörde.

Der Lärmschutzwall würde weite Teile der Wildbienenenvorkommen überschütten. Zur möglichst weitgehenden Erhaltung der besonders schützenswerten Steilwandbiotope bietet sich anstelle der Errichtung eines Lärmschutzwalls der Bau einer Lärmschutzwand an. Die kann und sollte Gegenstand der Ausführungsplanung zum Bebauungsplan sein.

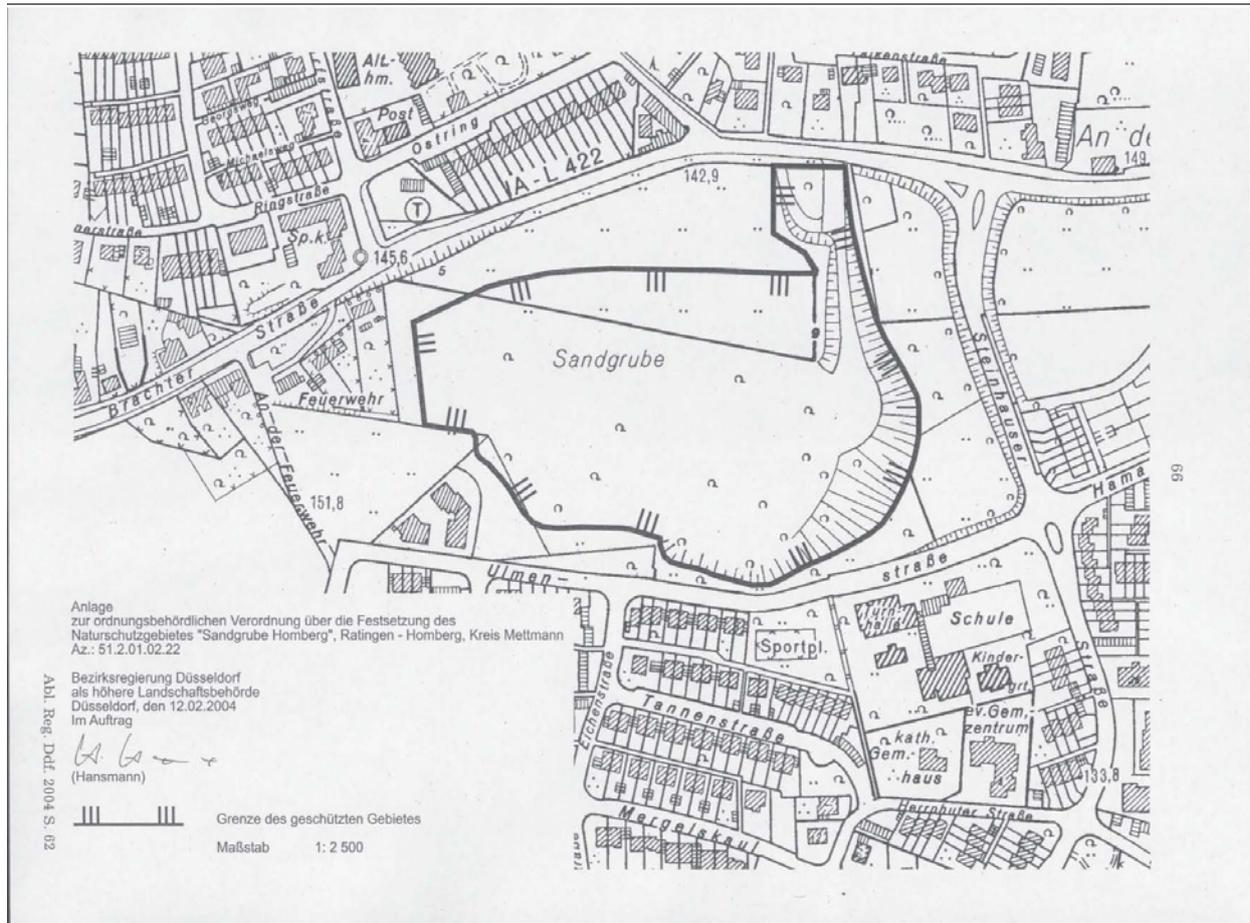
Gebote:

Zusätzlich zu dem Gebot nach 2.1 C Buchstabe a) wird zur Gewährleistung der biologischen Schutzziele und zur Erhaltung des Geotops folgende Gebote festgesetzt:

- a) Die vorhandenen Steilwände sind zu erhalten und von Bewuchs zu freizuhalten,
- b) die Sandflächen auf der Grubensohle sind abschnittsweise zu entbuschen,
- c) die Kleingewässer sind regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen; weitere Kleingewässer sind anzulegen,
- d) die durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen sind als „Nichtwirtschaftswald“ nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes zu pflegen,
- e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden



Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung, die als Naturschutzgebiet B 2.2-19 „Sandgrube Homburg“ in den Landschaftsplan übernommen wird.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>D 2.2-6 <u>Naturschutzgebiet Monheimer Baggersee</u> Mo</p> <p>Flächengröße: ca. 71,2 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 31.10.2003 um ca. 1.200 qm erweitert und die Erweiterungsfläche damit einstweilig sichergestellt.</p> <p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abtragungsgewässer (Kies) – Gewässerufer mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien – Birken- und Weidengebüsch – Gehölzanpflanzungen
<ul style="list-style-type: none"> – als Ersatzstandort für weitgehend verlorengegangene natürliche Augengewässer mit hohem Biotopwert und Entwicklungspotential, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Wasserfläche und die Uferbereiche des Monheimer Baggersees sowie die Vogelinsel im Zentrum des Gewässers. Der See wird im Norden im Bereich mit unmittelbarer Straßennähe durch eine Böschung mit Schutzwall von der Opladener Straße abgeschirmt.</p> <p>Die nördlichen Abschnitte des West- und Ostufers sind durch Birken- und Weidengebüsch gekennzeichnet. Diese Bereiche stellen einen wertvollen Rückzugsraum für störanfällige bzw. brütende Vögel dar. Die Seichtwasserbereiche sowie mehrere Grobkiesbänke sind als eine zusätzliche Bereicherung der Biotopstruktur anzusehen.</p> <p>Nördlich der Büteführ-Halbinsel wird das Gebiet durch einen hohen Fichten-Pappel-Bestand gegen die Straße abgegrenzt.</p> <p>Der südliche Abschnitt zeichnet sich durch hohe Steilböschungen aus, die potentielle Brutstandorte für die Uferschwalbe darstellen und daher schützenswert sind.</p> <p>Einen hohen ökologischen Wert besitzt der Schwemmsandfächer am Nordufer. Er stellt einen wertvollen Rastplatz für Limikolen und – im unteren Sockelbereich – Laichplatz für Fische dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – zum Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche als Überwinterungs-, Rast-, Brut- und Mauserplatz für zahlreiche Vogelarten, 	<p>Dem Gebiet kommt eine landesweite Bedeutung als Überwinterungs-, Rast- und Brutbiotop für zahlreiche Wasser- und Watvogelarten sowie als Mauserplatz zu. Mehrere der hier nachgewiesenen Vogelarten sind gemäß der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere als „potenziell gefährdet“, „gefährdet“ oder sogar „stark gefährdet“ eingestuft. Als Beispiele sind zu nennen: Flussregenpfeifer, Haubentaucher, Zwergtaucher, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Austernfischer, Rotschenkel, Kormoran, Uferschwalbe, Kiebitz und mehrere z.T. stark gefährdete Entenarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Neben der herausragenden Bedeutung für gefährdete Vogelarten ist das Gebiet wertvoll für Amphibien, Reptilien, Mollusken und gefährdete Pflanzenarten wie dem Zwerg-Filzkraut. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen der gefährdeten Zauneidechse.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – wegen der Bedeutung als Lebensraum für an nährstoffarme Grundwasserseen gebundene Organismen 	<p>In dem See wurden 8 Unterwasserpflanzen-Arten nachgewiesen, von denen 5 auf der Roten Liste der seltenen und / oder gefährdeten Arten in NRW stehen. Zwei der im Mon-</p>

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- men,
- zur Erhaltung einer Pufferzone mit Schutzwall zu dem als Wasservogelrastgebiet überregional bedeutsamen Monheimer Baggersee,
- zur Erhaltung der Uferbereiche mit Gehölz- und Strauchstrukturen verschiedener Sukzessionsstadien.

bag-See gefundenen Wasserpflanzenarten (Knoten-Laichkraut und Spreizender Wasserhahnenfuß) galten für die Niederrheinische Bucht als ausgestorben.

Der zwischen Opladener Straße und See befindliche Schutzwall schirmt den See optisch von der Opladener Straße ab und erfüllt hierdurch eine wichtige Funktion für Vogelarten mit hohen Fluchtdistanzen. Hierbei handelt es sich u.a. um überwinternde Gänse- und Zwergsäger sowie Schell-, Reiher- und Tafelenten, denen der See mit seinen reich strukturierten Uferbereichen als Nahrungshabitat sowie Brut- und Schlafplatz dient. Zudem wurden in den Gehölzstrukturen im Bereich des Schutzwalls seltene Vogelarten wie Grünspecht, Dorngrasmücke und Gelbspötter nachgewiesen.

Die reich strukturierten Uferbereiche mit Gehölz- und Strauchstrukturen verschiedener Sukzessionsstadien dienen insbesondere Wasservogelarten mit großer Fluchtdistanz als Rückzugs-, Brut- und Schlafplatz. Besonders hervorzuheben ist die dort ansässige Kormorankolonie.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) ist in diesem Naturschutzgebiet verboten:

- a) Die Vogelinsel zu betreten,
- b) zu angeln, soweit dies über den am 20.02.1991 beim OVG Münster geschlossenen außergerichtlichen Vergleich zwischen dem Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann und dem Angelsportverein MONBAG-SEE e.V. hinausgeht,
- c) wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der wassersportlichen Erlaubnis und Genehmigung vom 21.06.1982 zugunsten des Monheimer Segelclub e.V. getroffenen Regelungen hinausgehen,
- d) den Schutzwall zwischen Opladener Straße und See zu beseitigen oder in seiner Höhe zu verändern,
- e) den Schieß-, Luft-, Motor-, und Modellsport zu betreiben.

Der Vergleich teilt den See in drei Zonen auf: Im Bereich der Bütelführinsel und im nordöstlichen Teil des Baggersees ist das Angeln verboten. Südlich und westlich schließt sich hieran eine Zone an, in der das Angeln nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. vom Boot und vom Ufer aus erlaubt ist. Im Südteil des Sees ist das Angeln ganzjährig vom Boot und Ufer aus erlaubt.

Bestandteil der wassersportlichen Erlaubnis und Genehmigung vom 21.06.1982 ist eine Vereinbarung mit dem Monheimer Segelclub e.V., die den See in drei Zonen aufteilt: Der nordöstliche Teil des Baggersees dient als Vorrangzone für den Naturschutz – hier ist das Segeln ganzjährig verboten. Westlich schließt sich hieran eine Zone an, in der das Segeln nur in der Zeit vom 16.04. bis 30.09. erlaubt ist. Zur östlich gelegenen Vogelinsel ist hierbei ein Mindestabstand von 100 m zu wahren. Im Südteil des Sees ist das Segeln vom 01.04. bis 31.10. erlaubt. Zur nördlich gelegenen Vogelinsel ist hierbei ein Abstand von 140 m zu halten.

Der Wall schützt die Rastvogelgruppen nicht nur vor Vertreibung wegen unterschrittener Fluchtdistanz, er ist auch wesentlich zur Bildung einer windberuhigten Ruhezone auf dem Wasser südlich des Walls. Diese Windberuhigung ist von besonderer Wichtigkeit für den Energiehaushalt rastender Zugvögel.

Gebote:

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

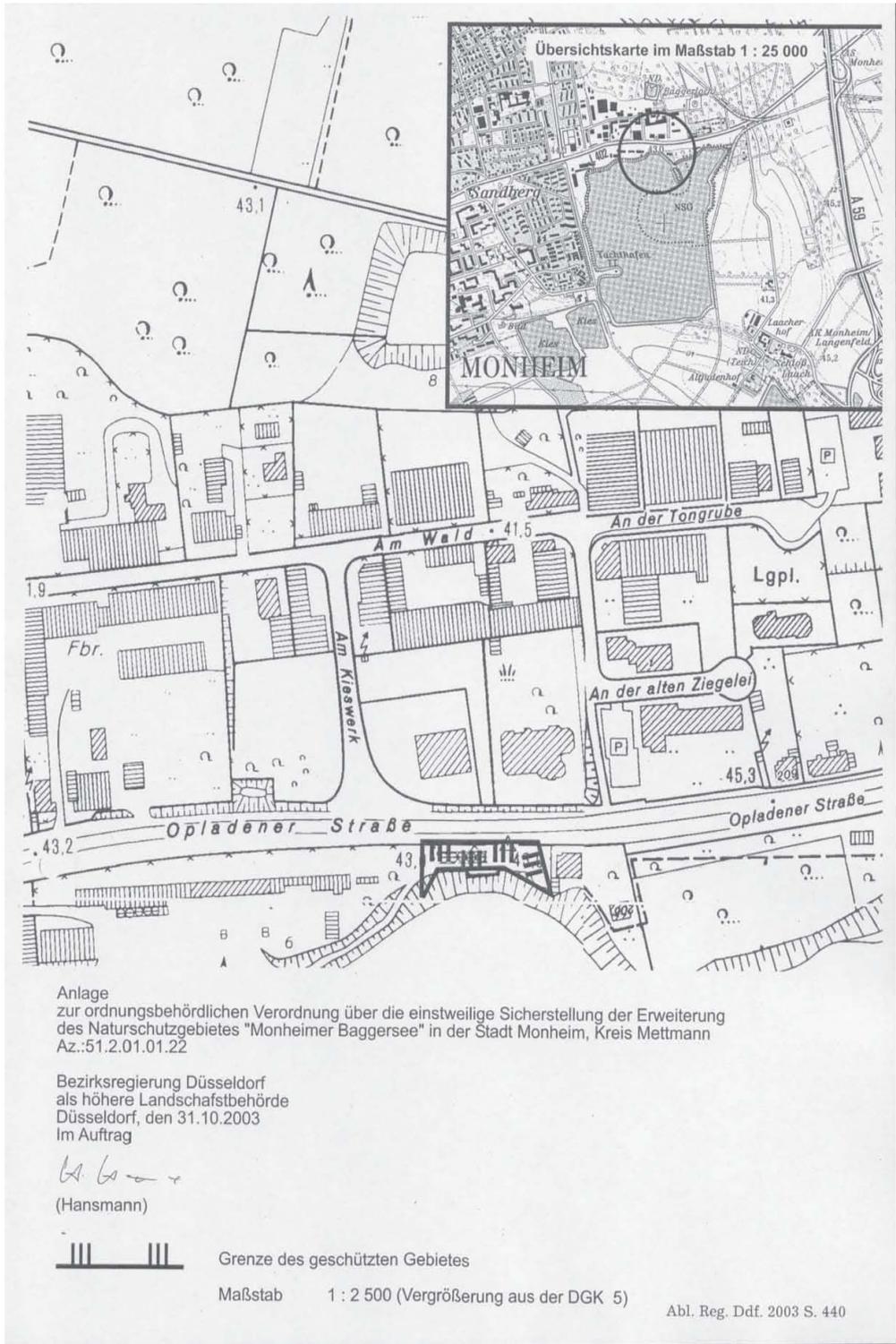
Zusätzlich zu dem Gebot nach 2.1 C Buchstabe a) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Wege sind außerhalb des Schutzgebietes zu führen,
- b) die von Seglern und Anglern nicht oder nur zu bestimmten Zeiten nutzbaren Zonen sind vor Ort durch Pfosten und Bojen zu kennzeichnen,
- c) die Kiesbänke sind in regelmäßigen Abständen von Gehölzbewuchs zu befreien,
- d) die offenen Sandflächen und sandigen Flachuferbereiche sind zu erhalten,
- e) zur Verbesserung der Bedingungen für die Fischbrut sind zusätzliche Flachwasserzonen zu schaffen,
- f) der Schwemmsandfächer und die Büteführ-Halbinsel am Nordufer sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen nach Norden hin abzuschirmen,
- g) die vorhandenen Steilufer und Abbruchkanten im südöstlichen und südwestlichen Gebiet sind zu erhalten,
- h) Röhrichtbestände sind zu fördern und zu entwickeln,
- i) Für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Die vorhandenen offenen Kiesbänke sind wichtige Lebensräume insbesondere für Flussregenpfeifer und Zauneidechse sowie für anderen Tier- und Pflanzenarten, die auf solchen selten gewordenen Standorten siedeln.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden



Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung, durch die das Naturschutzgebiet D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“ erweitert wird.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
D 2.2-9 <u>Naturschutzgebiet Rheinufer/ Mo <u>Urdenbacher Altrhein, bei Baum- berg</u></u>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil eines landesweit bedeutsamen Rheinauenabschnitts. Es beherbergt Teileabschnitte des Rheins, naturnahe Auelemente wie offene Kies- und Sandflächen, Flutrasen, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Fragmente der Weichholzauenwälder- und Gebüsche sowie Hartholzauenwälder, aber auch vom Menschen geprägten Lebensräume wie Wiesen, Weiden und Obstwiesen, zudem auch Ackerflächen.</p>
	<p>Es befindet sich vollständig innerhalb der beiden FFH-Gebiete „Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind (DE-4807-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301). Im Rahmen der 5. Änderung des Landschaftsplanes wurde das Naturschutzgebiet um Teilabschnitte des Rheines erweitert, die innerhalb des FFH-Gebietes DE 4405-301 liegen.</p>
	<p>Das FFH-Gebiet „Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind“ umfasst einen Abschnitt der Rheinaue im Bereich der Städte Monheim und Düsseldorf und dem Kreis Neuss. Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ schützt Teilabschnitte des Rheins aufgrund ihrer Bedeutung für heimische Fischarten.</p>
Flächengröße: 72,4 ha	
Schutzgegenstand:	Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:
Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:	<ul style="list-style-type: none">- Grünland- Feuchtgrünland (inkl. Flutrasen)- Acker- Obstwiese- Weichholzauenwald und - gebüsche (Relikte)- Hartholzauenwald- Pappelforst auf Auenstandort- Aufforstung- Hochstaudenfluren- Röhricht- Sand- und Kiesflächen- Buhnen- Tieflandfluss
<ul style="list-style-type: none">- Hartholzauenwälder (91F1)- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)- Fluss mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation sowie Laichplätzen, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten für heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	
Außerdem kommen hier folgende Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vor:	
<ul style="list-style-type: none">- Kammmolch- Pirol- Tafelente- Zwergsäger- Gänsesäger- Schwarzmilan- Flussregenpfeifer- Wespenbussard	

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Flussneunauge
 - Maifisch
 - Lachs
 - Bitterling
 - Steinbeißer
 - Groppe
 - Meerneunauge

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG ,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb der FFH-Gebiete „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ (DE 4807-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
- zur Erhaltung und Optimierung der im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) befindlichen Fisch- und Laichschonbezirke,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Die im Gebiet bereits vorhandenen Lebensräume sind zu erhalten und zu optimieren. Der Lebensraumtyp „Weichholzaunenwälder (91 E0)“ kommt derzeit innerhalb des Naturschutzgebietes nur noch fragmentarisch vor, größere Bestände befinden sich im angrenzenden Naturschutzgebiet D 2.2-8. Der Lebensraumtyp „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)“ kommt im FFH-Gebiet DE 4807-301 derzeit nur außerhalb des Kreisgebietes vor. Beide Lebensraumtypen sollen auch im Naturschutzgebiet D 2.2-9 entwickelt werden. Die im Gebiet vorkommenden Tierarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sind durch gezielte Maßnahmen zu fördern.

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund. Diese finden sich insbesondere zwischen den Buhnen und den Mündungsbereichen von Nebengewässern. Sie weisen häufig Kolke und Gumpen auf, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden.

Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

Das gesamte FFH-Gebiet DE-4405-301 wird zusätzlich durch die ordnungsbehördliche Verordnungen über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in den

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung der Weichholzaue,

Teilabschnitten Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln geschützt.

- zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland,

Nordwestlich des Ortsteils Baumberg befindet sich am Rheinufer ein ausgedehnter Komplex der ehemaligen Weichholzaue. Oberhalb des Kies-Uferstreifens unterliegt dieser Bereich der extensiven Grünlandnutzung. Er ist mit Einzelgebüschchen der Weichholzaue durchsetzt und wird von Flächen des Rohrglanzgrasröhrichts bzw. Flutrasen und Uferhochstaudenfluren begleitet. Angrenzend befinden sich mehrere autochthone Schwarzpappeln.

- zur Erhaltung einer wertvollen Lebensstätte für Nahrungsgäste und Durchzügler,

Das Rheinufer stellt in diesem Abschnitt einen wertvollen Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vögel dar.

- zur Erhaltung und Entwicklung naturraumtypischer Hartholzauenwälder mit hoher regionaler Bedeutung,

Der flächenmäßig größte Teil des Naturschutzgebietes wird von einem fragmentarisch vorhandenen Hartholzauenwald gebildet.

Dieser naturnah ausgebildeten Eichen-Ulmen-Wald zählt nach der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope zu den von der Vernichtung bedrohten Biotoptypen. Er ist am Niederrhein fast völlig verschwunden und infolgedessen besonders schützenswert. Unter den Baumarten dominieren Stieleiche, Hainbuche und die Esche. Vereinzelt treten Vogelkirsche und die namensgebende Feldulme auf. Häufig sind im Gebiet anstelle der natürlichen Eichen-Ulmen-Wälder die schnellwüchsigen Hybrid-Pappelforste angepflanzt worden. Sie sind deutlich strukturärmer als die natürlichen Waldgesellschaften. Im Unterwuchs kommen teilweise die Arten der natürlichen Waldgesellschaften wie Esche und Feldulme wieder auf und lassen ein Entwicklungspotenzial in Richtung der naturnahen Hartholzauenwälder erkennen.

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,

Die relativ großflächige Hartholzaue bietet mehreren gefährdeten Vogelarten wertvollen Lebensraum. Hier brüten u.a. Pirol, Nachtigall, Grünspecht. Die Baumweiden und Pappeln dienen dem gefährdeten Kleinspecht als Brutraum. Bemerkenswerte Pflanzenarten des Gebietes sind u.a. das gefährdete Kleine Flohkraut und der Echte Frauenspiegel.

- wegen des Vorkommens gefährdeter Biotoptypen und einer relativ intakten bzw. entwicklungsfähigen Auenfläche,

Die Bereiche der Weichholz- und Hartholzaue sind als stark gefährdete bzw. vor der Vernichtung stehende Biotope eingestuft und verdienen besonderen Schutz. Sie fallen daher auch unter den gesetzlichen Schutz des § 62 LG NW. Darüber hinaus stellt der Gesamtbereich nördlich Baumberg eine relativ intakte bzw. entwicklungsfähige Auenfläche zwischen dicht besiedelten Gebieten dar.

- wegen der Bedeutung im Biotopverbund.

Im Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten, die sich auf Düsseldorfer Stadtgebiet fortsetzen, kommt dem Gebiet ebenfalls eine hohe Bedeutung zu.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 A a) bis q) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der weitere Ausbau zum Zwe-

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- cke der Erholung,
- b) Grünland in Ackerland umzubrechen,
 - c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
 - d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - e) den Auenwaldbestand und die Grünlandbereiche zu entwässern,
 - f) den Zustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie, für die das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, ausgewiesen wurde, zu verschlechtern. Verboten sind daher alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.

Soweit in den im Anschluss an die Verbote aufgeführten Unberührtheitsklauseln nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Fische, die gemäß § 1 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz zu den geschützten Arten zählen, ganzjährig zu entnehmen,
2. Reusen-, Netz- und Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlos-

S. hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG.

Die nebenstehenden zum Schutz der Lebensräume und Laichgebiete geschützter Fischarten erlassenen Verbote Nr. 1. bis 8. ergeben sich aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve vom 11. Februar 2005 in der Fassung vom 02. Juni 2006.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- senen Vereinbarung vom 27. 9. 2004 hinausgehen,
3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG NRW durchzuführen,
 4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
 5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
 6. Stege neu anzulegen,
 7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
 8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V. , Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15. 1. 2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.

Gemäß der nebenstehenden Vereinbarung ist ein Befahren ufernaher Gewässerstrecken dann möglich, wenn im Flachwasserbereich (<50 cm Wassertiefe bei Normalwasserstand) in der Bergfahrt eine Geschwindigkeit von 8 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschritten wird.

- g) das Rheinufer auszubauen oder zu befestigen,
- h) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,
- i) den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-301 „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ ausgewiesen wurde, zu verschlechtern,

Das Verbot ist insbesondere erforderlich zum Schutz der Fischschutzzonen. Unterhaltungsmaßnahmen an den Bühnen sollen nur abschnittsweise erfolgen.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2.-7 und D 4.2-8) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies insbesondere:

- die Einbringung von

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden
Landschaftsplan Kreis Mettmann - 5. Änderung – Offenlageentwurf

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist in den FFH-Lebensräumen nicht zulässig;

- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz ist verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der § 62-Biotope und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig.

den Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung D 4.2.-8 nach § 25 LG NW.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Unberührt von den allgemeinen Verboten im Kapitel 2.1 und den besonderen Verboten im Kapitel 2.2 bleiben:

- a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die von den unteren Landschafts- und Fischereibehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen,
- c) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einer zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittel-

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

telbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,

- d) die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden,
- b) die bodenständigen Gehölze sind zu erhalten und die gebietsfremden Aufforstungen durch Femelschlag und Einzelstammentnahme zu ersetzen,
- c) abgängige Pappeln sind durch Eschen, Feldulmen, Stieleichen, Erlen oder Silber- und Kopfweiden zu ersetzen, hierbei ist nach Möglichkeit natürlich aufkommender

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Im Bereich der Auenwälder sollte in Abstimmung mit den Eigentümer – zumindestens auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden.

Das Gebot beinhaltet insbesondere den Erhalt und die Entwicklung des Hartholzauenwaldes, wobei eine Umwandlung der Pappelforstflächen langfristig vorzunehmen ist.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Jungwuchs zu nutzen,
- d) die Flächen der Weichholzaue sind zu erhalten und auf geeigneten Standorten die Wälder und Gebüsche der Weichholzaue zu vermehren,
 - e) die Röhrichte und feuchten Hochstaudenbestände sind zu sichern und zu vermehren,
 - f) die natürliche Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers ist zu erhalten,
 - g) das Angebot von Laichplätzen, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten für heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu optimieren,
 - h) das Grünland in der Rheinaue soll nach Maßgabe vertraglicher Regelungen nur extensiv bewirtschaftet werden; auf geeigneten Standorten sind die Lebensraumtypen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) zu entwickeln,
 - i) der zu Hochwasserzeiten angespülte Müll und Unrat ist regelmäßig aus dem Gebiet zu entfernen,
 - j) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.
- In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen einge-
- Die derzeitige extensive Grünlandnutzung oberhalb des Kies-Uferstreifens des Rheins darf beibehalten werden.
- Bei den feuchten Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna handelt es sich um Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie. Sie werden durch die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik und - im Einzelfall - Vegetationskontrolle und Schutz vor Eutrophierung gefördert. Empfohlen wird im Einzelfall die Anlage von Pufferzonen zu angrenzenden intensiven Nutzungen. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Entfernen von Gehölzen, soll der Offenlandcharakter erhalten werden.
- Der FFH-Lebensraumtyp der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) kommt im FFH-Gebiet DE 4807-301 außerhalb des Kreisgebietes vor und soll im Kreisgebiet ebenfalls entwickelt werden.
- Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Vom Kreis Mettmann wurde im Jahr 1988 ein Biotopmanagementplan aufgestellt, der jedoch nach ca. 15-jähriger Laufzeit aktualisiert werden soll. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

arbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a)-d) und Verboten nach h) und i)–ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3a Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

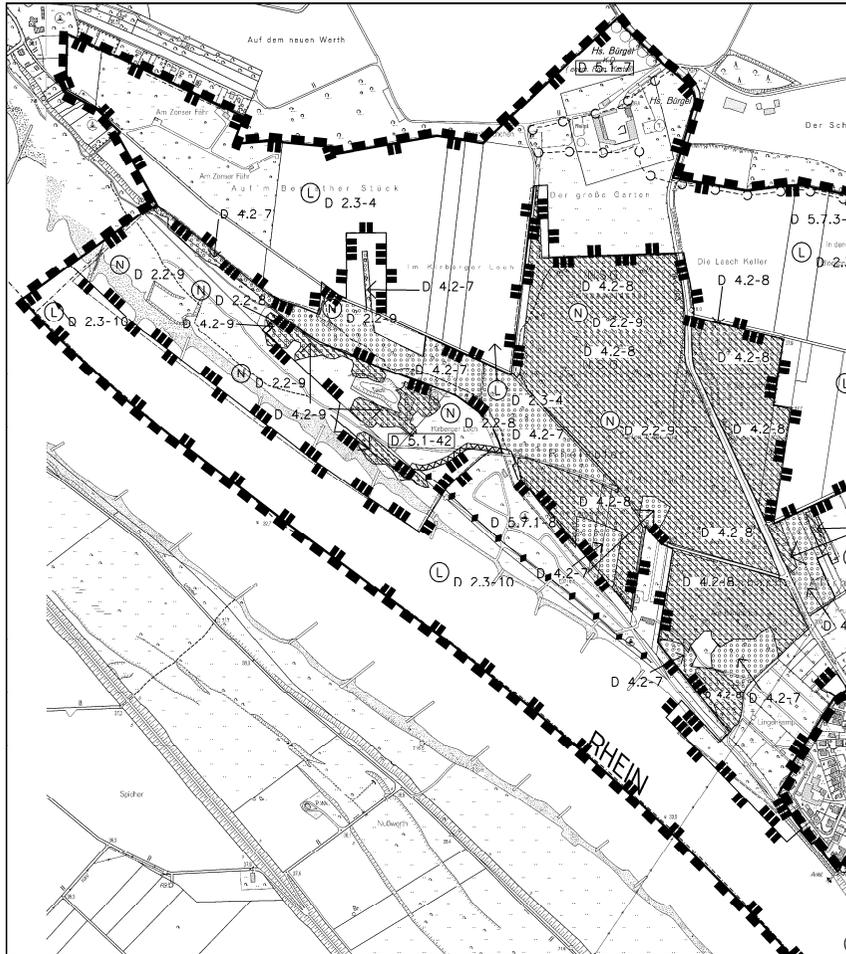
Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutz dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

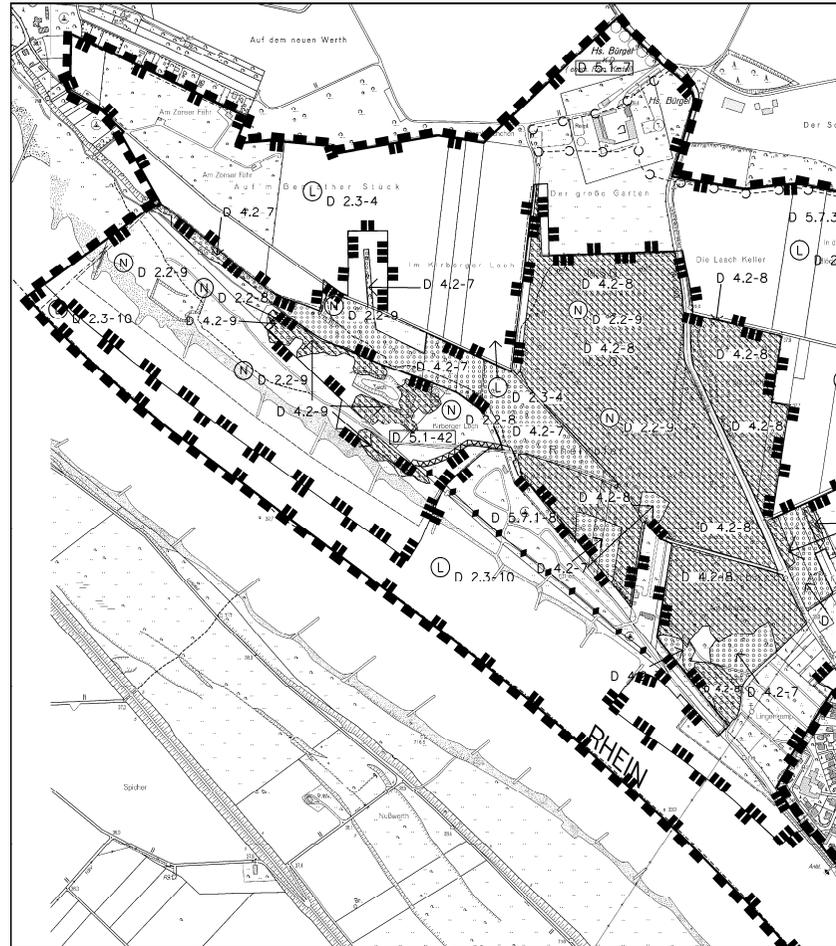
Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Kartendarstellung Einarbeitung der FFH-Fischschutzzone am Rhein in das NSG D 2.2-9

Bestand:



geplante Änderung:



Erläuterung: Erweiterung des NSG D 2.2-9 „Rheinufer/ Urdenbacher Altrhein bei Baumberg“ um das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301).

3.3 Landschaftsschutzgebiete

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
D 2.3-10 <u>Landschaftsschutzgebiet Rheinufer</u>	
Flächengröße: ca. 253,09 ha	
Mo <u>Schutzgegenstand:</u>	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die nicht unter Naturschutz stehenden Bereich des Rheins bei Monheim einschließlich der angrenzenden Ufer- und Auenbereiche bis zum Leitdeich.
Im Gebiet ist folgender Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:	Teile des Landschaftsschutzgebietes befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301), durch das Teilabschnitte des Rheins aufgrund ihrer Bedeutung für heimische Fischarten geschützt werden.
<ul style="list-style-type: none">- Fluss mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation sowie Laichplätzen, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten für heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	
Außerdem kommen hier folgende Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie vor:	
<ul style="list-style-type: none">- Heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:<ul style="list-style-type: none">- Flussneunauge- Maifisch- Lachs- Bitterling- Steinbeißer- Groppe- Meerneunauge	
<u>Schutzzweck:</u>	
Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 26 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3,	
insbesondere:	
<ul style="list-style-type: none">- wegen der Lage von Teilen des Gebietes innerhalb der FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)	Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.
<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Optimierung der im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) befindlichen Fisch- und Laichschonbezirke,	Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund. Diese finden sich insbesondere zwischen den Bühnen und den Mündungsbereichen von Nebengewässern. Sie weisen häufig Kolke und Gumpen auf, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden.
	Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Steinkauz und Höhlenbrüter und- wegen der Bedeutung als Amphibienlaichplatz und als Enten- und Limikolenrastplatz.	<p>des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.</p> <p>Das gesamte FFH-Gebiet DE-4405-301 wird zusätzlich durch die ordnungsbehördliche Verordnungen über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in den Teilabschnitten Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln geschützt.</p>
<p><u>Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den in Punkt 2.3 A a) bis o) genannten Verboten werden weitere Verbote festgesetzt.</p>	
<p>Es ist insbesondere untersagt:</p> <p>a) den Zustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie, für die das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, ausgewiesen wurde, zu verschlechtern. Verboten sind daher alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.</p>	<p>Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG.</p>
<p>Soweit in den im Anschluss an die Verbote aufgeführten Unberührtheitsklauseln nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fische, die gemäß § 1 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz zu den geschützten Arten zählen, ganzjährig zu entnehmen,2. Reusen-, Netz- und Wattfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den	<p>Die nebenstehenden zum Schutz der Lebensräume und Laichgebiete geschützter Fischarten erlassenen Verbote Nr. 1. bis 8. ergeben sich aus der ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 30.03.2006.</p>

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27. 9. 2004 hinausgehen,</p> <ol style="list-style-type: none">3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG NRW durchzuführen,4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,6. Stege neu anzulegen,7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15. 1. 2005 getroffenen Regelungen hinausgehen, <p>b) das Rheinufer auszubauen oder zu befestigen,</p> <p>c) die Vornahme einer Asphaltierung, Betonierung oder Anbringung einer Steindecke innerhalb des Kronenbereiches der Kopfweiden,</p> <p>d) die Beseitigung des Baumbestandes,</p> <p>e) die Anwendung von Herbiziden,</p> <p>f) die Erhöhung der Wasserentnahme durch das bestehende Wasserwerk,</p> <p>g) die Erweiterung oder der Ausbau der vorhandenen Brunnenanlagen.</p>	<p>Gemäß der nebenstehenden Vereinbarung ist ein Befahren ufernaher Gewässerstrecken dann möglich, wenn im Flachwasserbereich (<50 cm Wassertiefe bei Normalwasserstand) in der Bergfahrt eine Geschwindigkeit von 8 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschritten wird.</p> <p>Das Verbot ist insbesondere erforderlich zum Schutz der Fischschutzzonen. Unterhaltungsmaßnahmen an den Buhnen sollen nur abschnittsweise erfolgen.</p>
<p><u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u> <u>(Unberührtheitsklauseln)</u> Unberührt von den allgemeinen Verboten im Kapitel 2.1 und den besonderen Verboten im Kapitel 2.2 bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none">a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 in der je-	

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

weils geltenden Fassung,

- b) die von den unteren Landschafts- und Fischereibehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hege-
maßnahmen,
- c) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen
Gewässerunterhaltung gemäß einer
zwischen dem Wasser- und Schiff-
fahrtsamt und der unteren Wasserbe-
hörde sowie der unteren Landschafts-
behörde abgestimmten Unterhaltungs-
plan oder Maßnahmen, die zur Abwehr
einer unmittelbaren Gefahr oder zur
Beseitigung von Schäden zwingend
erforderlich sind und den unteren
Wasser- und Landschaftsbehörden
vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im
Verzug umgehend mitgeteilt werden,
- d) die Unterhaltung einschließlich In-
standsetzung rechtmäßig bestehender
Anlagen, die der Schifffahrt oder dem
Hochwasserschutz dienen.

Gebote:

Es werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Kopfweiden sind einmal in 10
Jahren zu schneiden,
- b) die Erholungsnutzung ist einzuschrän-
ken,
- c) eine Ausdehnung des Campingplatzes
im Bereich "Kirberger Loch" ist
einzuschränken,
- d) das Angebot von Laichplätzen, Jung-
fisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten
für heimische Wanderfische und nicht
wandernde Arten nach Anhang II der
FFH-Richtlinie ist durch geeignete
Maßnahmen zu erhalten und zu opti-
mieren.

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>A 2.8-22 <u>Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger</u></p> <p>Ha Flächengröße: ca. 0,45 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung dieses geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 BNatSchG,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Zum Erhalt eines Bruchwaldreliktes,– wegen des Vorkommens eines gefährdeten und gesetzlich geschützten Biototyps,– zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,– aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope,– aufgrund der prägenden Funktion für das Orts- und Landschaftsbild. <p><u>Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7.2 A a) bis f) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,c) ober- und unterirdische Leitungen ein-	<p>Der Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger in Haan wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 09.03.1989 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens in den Landschaftsplan übernommen.</p> <p>Die Baumartenzusammensetzung des Wäldchens wird durch Erlen und einzelne Eschen geprägt. Insbesondere der westliche Bereich ist bodenfeucht mit einem flächendeckenden Seggenbestand sowie Sumpf-Schwertlilien.</p> <p>Bruchwälder zählen zu den gemäß Roter Liste gefährdeten Biototypen und fallen zudem unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.</p> <p>Besonderes hervorzuheben ist der Bestand des gefährdeten Königsfarns sowie der auf der Vorwarnliste geführten Sumpf-Schwertlilie.</p> <p>Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf stau- und grundwasserbeeinflussten Böden der Hildener Sandterrasse.</p> <p>Er dient als Trittsteinbiotop zu weiteren Feuchtwaldbereichen in dem westlich gelegenen Hildener Stadtwald.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt unmittelbar an ein Neubaugebiet und erfüllt hier wichtige Funktionen zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- schließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen,
 - e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens vorzunehmen,
 - f) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - g) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
 - h) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
 - i) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
 - j) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
 - k) Pestizide auszubringen.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Zusätzlich zu den Unberührtheitsklauseln unter 2.7.2 B a) bis e) bleibt von den Verboten in den Kap. 2.7.2 und 2.8 in diesem geschützten Landschaftsbestandteil unberührt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleibern.

Gebote:

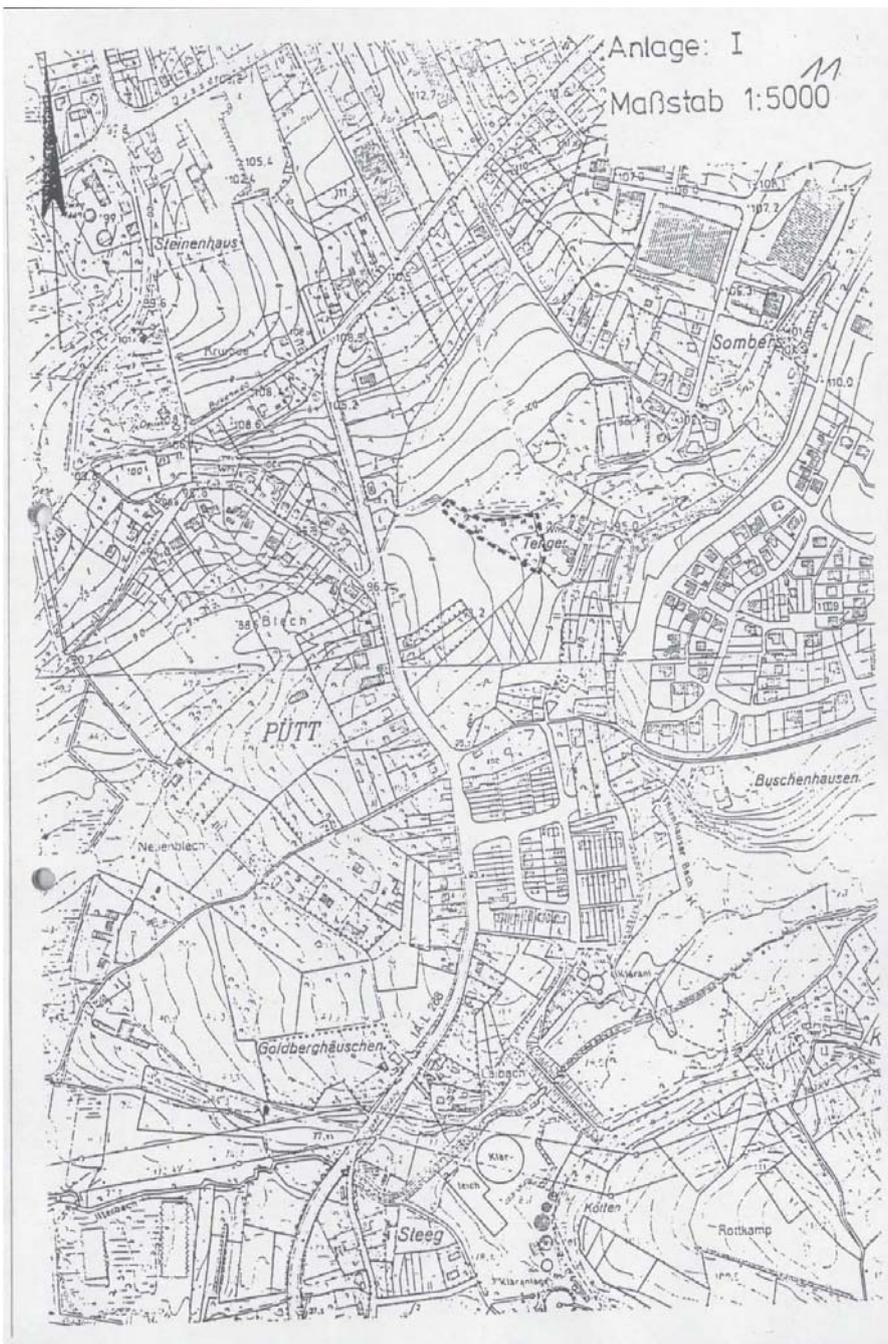
Zusätzlich zu dem Gebot nach 2.7.2 C a) werden zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften folgende weiteren Gebote festgesetzt:

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) es sind neue Kleingewässer anzulegen und dauerhaft zu erhalten, Die Kleingewässer sollen als Ersatz für das inzwischen verlandete Kleingewässer dienen, das eine hohe Bedeutung als Laichplatz für Amphibien (u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Berg- und Teichmolch) aufwies.
- c) als Schutz vor dem Abkippen von Unrat ist der geschützte Bereich entlang des Weges zum Gasthaus Tenger mit einer dornigen Hecke aus heimischen oder bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.



Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung, die als geschützter Landschaftsbestandteil A 2.8-22 „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ in den Landschaftsplan übernommen wird.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><u>A 2.6-23 Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße</u></p> <p>Ha Flächengröße: ca.1,26 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung dieses geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 BNatSchG,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Zum Erhalt eines Feuchtwaldes mit Bachläufen und Quellbereichen,– wegen des Vorkommens gefährdeter und gesetzlich geschützter Biotoptypen,– Zum Erhalt eines Teiches mit hoher Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien,– wegen der Artenvielfalt von Flora und Fauna,– wegen der Bedeutung als Refugialraum für Tier- und Pflanzenarten im besiedelten Innenbereich,– aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölz- und Fließgewässerbiopten,– aufgrund der prägenden Funktion für das Ortsbild.	<p>Das Moorbirken/Erlenwäldchen in Haan wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 09.03.1989 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens in den Landschaftsplan übernommen..</p> <p>Das Wäldchen wird von dem Moorbirkenbach durchflossen, der westlich des Gebietes verrohrt wurde und in den Sandbach mündet. Im Südwesten tritt zudem ein Nebenbach aus einem Rohrdurchlass in das Gebiet. In der Bachaue haben sich z.T. flächige Vernässungsbereiche gebildet. Seitlich des Baches befinden sich Sickerquellbereiche.</p> <p>Die Baumartenzusammensetzung wird durch Erlen und einzelne Moorbirken geprägt, die in Bachnähe und Vernässungsbereichen Auen- oder Bruchwaldcharakter aufweisen. .</p> <p>Bruch- und Auwälder zählen zu den gemäß Roter Liste gefährdeten Biotoptypen und fallen zudem unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG..</p> <p>Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein Teich mit hoher Bedeutung als Laichgewässer für Grasfrosch, Teich- und Bergmolch.</p> <p>Das Gebiet ist hat insbesondere eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für Amphibien und Vögel im städtischen Bereich.</p> <p>Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf stau- und grundwasserbeeinflussten Böden der Hildener Sandterrasse.</p> <p>Er dient als Trittsteinbiotop zu weiteren Feuchtwaldbereichen im westlich gelegenen Hildener Stadtwald. Weiterhin ist es Bestandteil des Biotopverbundes des Sandbaches mit Nebenbächen.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von Siedlungsflächen umgeben und erfüllt hier wichtige Funktionen zur Belebung des Ortsbildes.</p>
<p><u>Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7.2 A a) bis f) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:</p>	

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- g) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- h) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- i) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- j) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
- k) Pestizide auszubringen.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Zusätzlich zu den Unberührtheitsklauseln unter 2.7.2 B a) bis e) bleibt von den Verboten in den Kap. 2.7.2 und 2.8 in diesem geschützten Land-

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

schaftsbestandteil unberührt:

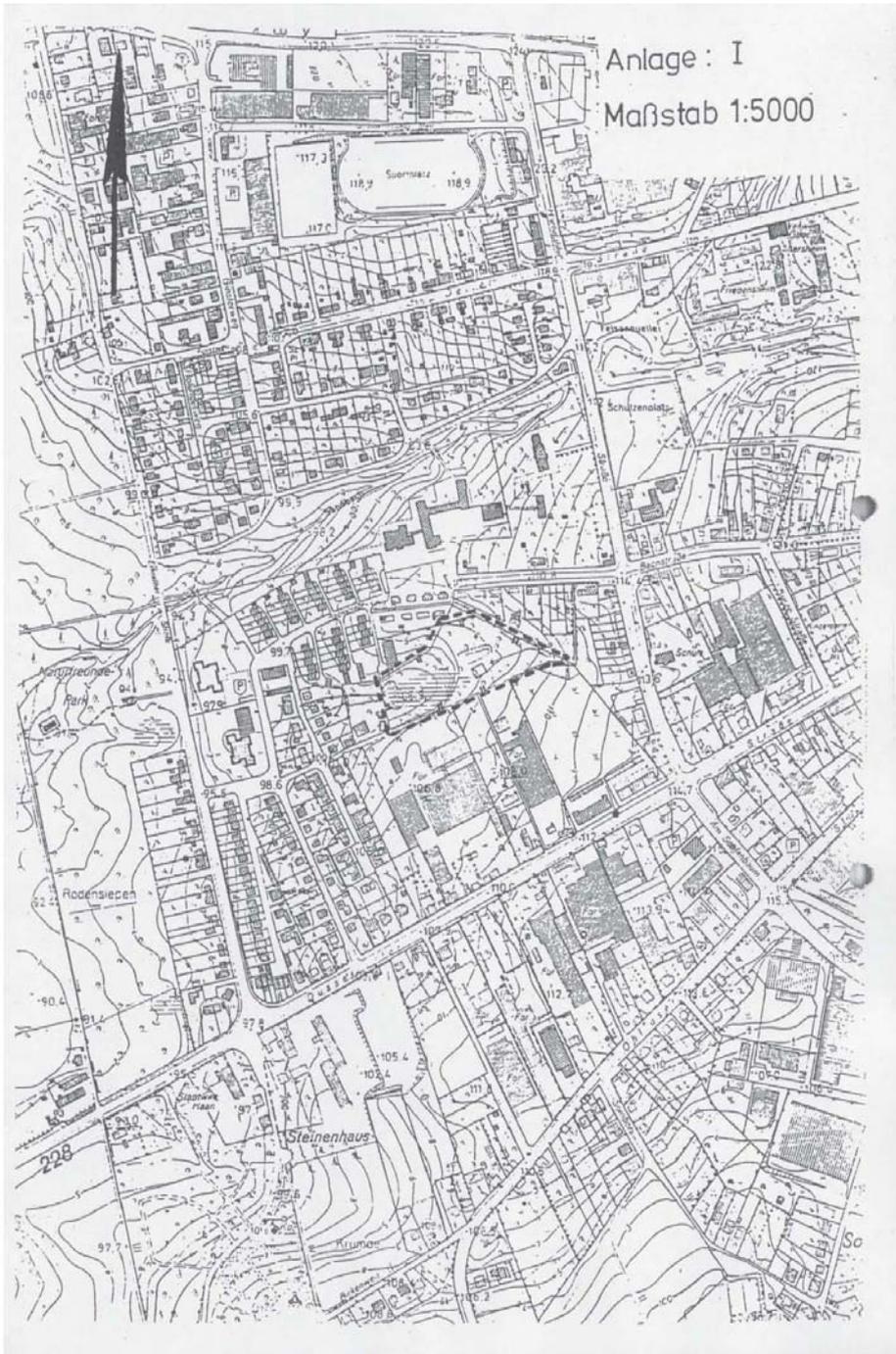
- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern.

Gebote:

Zusätzlich zu dem Gebot unter 2.7.2 C a) wird in diesem geschützten Landschaftsbestandteil zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Die vorhandenen Relikte baulicher Anlagen sind zu beseitigen.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden



Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung, die als geschützter Landschaftsbestandteil A 2.8-23 „Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße“ in den Landschaftsplan übernommen wird.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>C 2.8-24 <u>Obstwiese Voßnacker Str.</u></p> <p>Ve Flächengröße ca. 0,16 ha</p>	<p>Die Obstwiese Voßnacker Straße in Velbert-Langenberg wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 17.12.1992 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens in den Landschaftsplan übernommen .</p>
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung dieses geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 BNatSchG,</p>	

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

insbesondere:

- | | |
|--|--|
| - Zur Erhaltung der Obstwiese als Brut-, Rückzugs- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten, Lurche, Kleinsäuger und Insekten, | Extensiv bewirtschaftete Obstwiesen dienen als Lebensraum für eine besonders artenreiche Lebensgemeinschaft mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die oft überwiegend nur noch hier vorkommen. Viele dieser Arten sind inzwischen gefährdet oder selten. |
| - wegen der Bedeutung als Bindeglied zwischen Siedlung und freier Landschaft, | Die Obstwiese ist von drei Seiten von Siedlungsflächen umgeben. Sie steht in direktem funktionalen Zusammenhang zu angrenzenden landschaftsgeschützten Lebensräumen und vermittelt so zwischen Siedlungsfläche und freier Landschaft. |
| - aufgrund der kulturhistorischen und landschaftsprägenden Bedeutung. | Obstwiesen sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. |

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7.2 A a) bis f) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- g) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, mit Ausnahme des direkten Zugangs zum

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

bestehenden Gebäude,

- h) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- i) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- j) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- k) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
- l) Pestizide oder Klärschlamm auszubringen.

Unter das Verbot fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln):

Zusätzlich zu den Unberührtheitsklauseln unter 2.7.2 B a) bis e) bleibt von den Verboten in den Kap. 2.7.2 und 2.8 in diesem geschützten Landschaftsbestandteil unberührt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden



Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung, die als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-24 „Obstwiese, Voßnacker Straße“ in den Landschaftsplan übernommen wird.

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>D 2.8-14 <u>Kiesgrube Heinenbusch</u></p> <p>La Flächengröße ca. 23,78 ha</p>	<p>Die ehemalige Kiesabgrabung Heinenbusch in Langenfeld wurde mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 19.12.1996 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens in den Landschaftsplan übernommen.</p>
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung dieses geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 BNatSchG,</p> <p>insbesondere:</p>	<p>Das Schutzgebiet lässt sich im wesentlichen folgenden Lebensräumen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ehemaliges Abgrabungsgewässer – Ufergesellschaften – Kleingewässer – Grünlandbrache, stellenweise mit Mager- und Feuchtgründland – Röhrichtgesellschaften – Vorwaldgesellschaften, vorwiegend mit Birken, Erlen und Weiden – Silberweidenwald mit Erlen
<ul style="list-style-type: none"> – Wegen der Bedeutung als Freiraum und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, – wegen der Bedeutung als Sekundärbiotop für Arten von Stillgewässern, Auen und Offenlandbiotopen, – aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund, – wegen der Strukturvielfalt, – zur Entwicklung eines Auenwaldfragmentes, – zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, 	<p>Die ehemalige Kiesabgrabung mit ihrem angrenzenden Brachflächen liegt inmitten von Gewerbe-, Siedlungs- und Industriebereichen. Sie erfüllt dort eine bedeutende Funktion als Freifläche und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>Sie dient zudem als Sekundärbiotop für Arten von Stillgewässern, Auen und Offenlandbiotopen, die in unserer Kulturlandschaft stark im Rückgang begriffen sind. Insgesamt weist das Gebiet ein hohes Entwicklungspotential in Richtung einer Ersatzgesellschaft für die weitgehend verloren gegangenen natürlichen Auengesellschaften auf.</p> <p>Durch ihre Lage dient sie weiterhin als Trittsteinbiotop zwischen den weiter im Südwesten, Westen und Nordwesten gelegenen Abgrabungsgewässern und der weiter im Westen gelegenen Rheinaue und hat daher gerade im Hinblick auf ihre Lage im Siedlungsraum eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen hat sich ein Mosaik zahlreicher Pflanzengesellschaften entwickelt. Neben unterschiedlichen krautigen Pionierfluren und Grünlandgesellschaften befinden sich hier auch Vertreter der Ruderal-, Uferstauden-, Röhricht- und Waldgesellschaften.</p> <p>Das im Nordosten des Gebietes befindliche Weidenwäldchen weist neben typischen Gehölzen von Auenwäldern auch für Auenwaldbereiche typische Vernässungsbereiche auf. Gesteigert wird der ökologische Wert dieses Bereiches durch seine enge Verzahnung mit der offenen Wasserfläche der Kiesgrube.</p> <p>Eine besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes resultiert des weiteren aus seiner Bedeutung und Funktion als Brut-, Rückzugs- und Nahrungsraum für gefährdete und im Rückgang begriffene Vogelarten, Lurche, Insekten und sonstige an Stillgewässer gebundene Arten. Es liegen u.a. Brutnachweise von nach der Roten Liste NRW gefährdeten Arten wie</p>

Aufnahme von Flächen in den Landschaftsplan, die bereits durch ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt wurden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

dem Flussregenpfeifer und der Nachtigall vor sowie von seltenen Arten wie der Dorngrasmücke und dem Sperber. Weiterhin konnte eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Arten und als Trittstein für Durchzügler nachgewiesen werden.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7.2 A a) bis f) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil untersagt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- c) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- e) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- f) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- g) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- h) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- i) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- j) das Ausbringen von Pestiziden.

Das Verbot umfasst auch die Anlage von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport.

Das Verbot gilt auch für den Modellsport.

Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)

Zusätzlich zu den Unberührtheitsklauseln unter 2.7.2 B a) bis e) bleibt von den Verboten in den Kap. 2.7.2 und 2.8 in diesem geschützten Landschaftsbestandteil unberührt:

- a) Die fischereiliche Nutzung des Gewässers durch den Angelverein ASV Petri-Heil Richrath in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang im Rahmen des § 3 des Landesfischereigesetzes,
- b) der Abschlag von Wasser aus dem Burbach in den geschützten Bereich bei Hochwasserereignissen entsprechend der Genehmigung des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) in Düsseldorf vom 24.04.1964 unter der Voraussetzung, dass die unbehandelte Einleitung aus Mischwasserkanalisation künftig auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird,
- c) die jagdliche Nutzung nach dem Landesjagdgesetz im bisherigen Umfang. Ausgenommen hiervon ist die Jagd auf Wasservögel mit Ausnahme der Stockente,
- d) Kontrollen und Untersuchungen durch das Umweltamt des Kreises Mettmann und durch dessen Beauftragte, die im Rahmen der Überwachung der ehemaligen Deponie erforderlich sind.

Gebote:

Zusätzlich zu dem Gebot unter 2.7.2 C a) werden in diesem geschützten Landschaftsbestandteil zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften folgende Gebote festgesetzt:

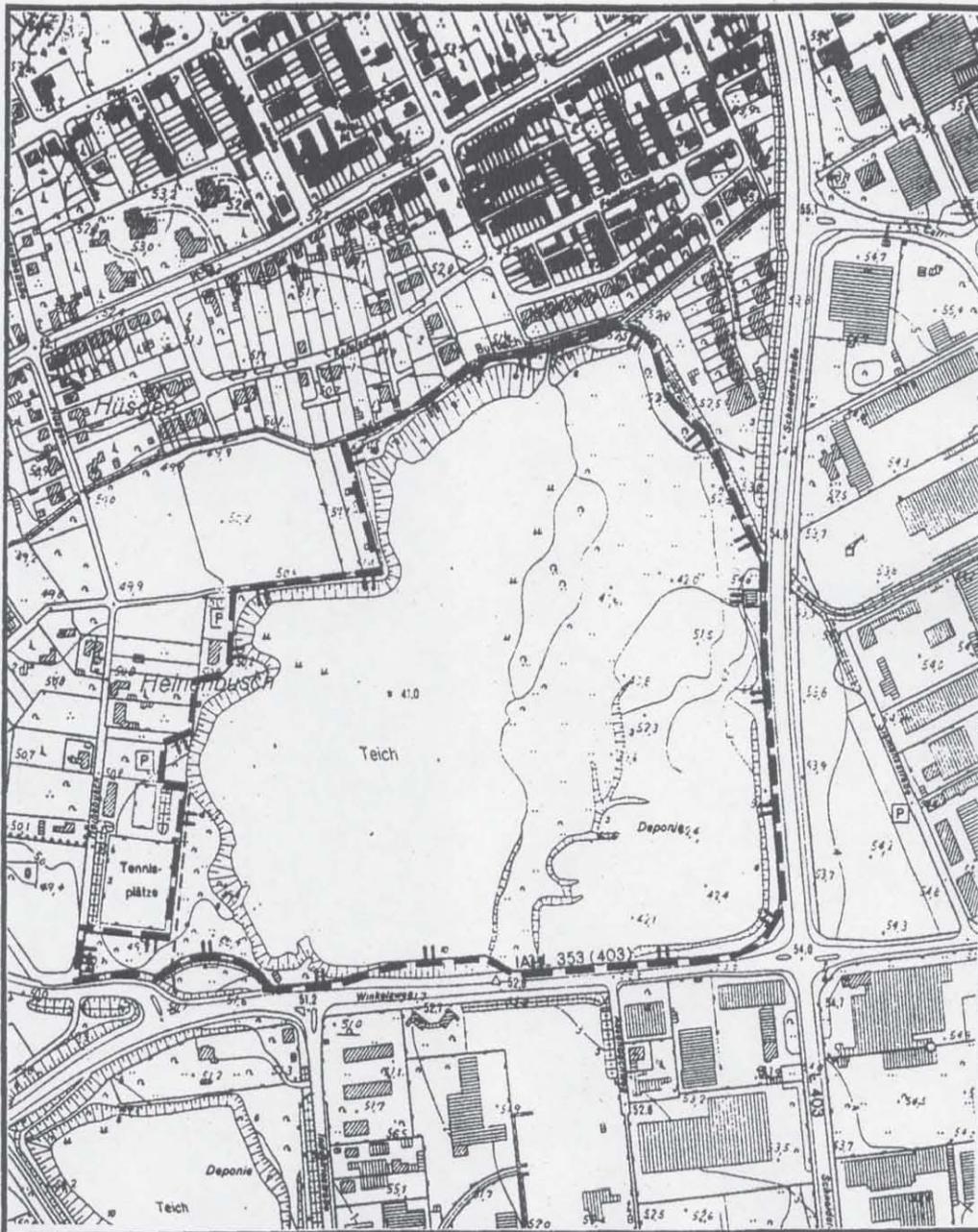
- a) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt,
- b) Die vorhandenen Kiesflächen sind von Gehölzaufwuchs freizuhalten; bei Bedarf sind weitere Kiesflächen anzulegen,
- c) Die Grünlandflächen sind regelmäßig zu mähen.

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Die Kiesflächen haben insbesondere eine hohe Bedeutung für den Flussregenpfeifer.

Ziel des Gebotes ist es, die Strukturvielfalt des Gebietes zu erhalten.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "KIESGRUBE HEINENBUSCH" STADT LANGENFELD



M.: 1:5000

Abgrenzung der ordnungsbehördlichen Verordnung, die als geschützter Landschaftsbestandteil D 2.8-14 „Kiesgrube Heinenbusch“ in den Landschaftsplan übernommen wird.